

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 244/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5

-

- 2 -

gegen

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Brandes, Dr. Henze, Stodolkowitz und Dr. Goette am

1. Juli 1991

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

20.592.000,-- DM

festgesetzt.

Gründe:

I. Der während des Rechtsstreits verstorbene Rechtsvor-
gänger der Klägerin (im folgenden: Kläger) hat mit seiner
Klage neben einer Reihe weiterer Anträge den Antrag auf
Feststellung verfolgt, daß den Beklagten gegen ihn keine
Schadensersatzansprüche zustünden. Die H-Gruppe hatte
ihm im Jahre 1984 den Entwurf einer Klageschrift zugesandt,
in der gegen ihn bezifferte Schadensersatzforderungen von
20.592.000,-- DM geltend gemacht wurden. Während des Rechts-
streits haben die Beklagten mehrfach zum Ausdruck gebracht,
daß die Ansprüche nur insoweit verfolgt würden, als sie
hilfsweise zur Aufrechnung gegen die eigenen Zahlungsan-
sprüche des Klägers benötigt würden; es sei nie daran ge-
dacht gewesen, darüber hinaus Forderungen selbständig gegen



den Kläger geltend zu machen. Das Oberlandesgericht hat den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 21.409.011,-- DM festgesetzt. Darin ist der Wert der negativen Feststellungsklage mit 20.592.000,-- DM enthalten.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, soweit es um die negative Feststellungsklage geht. Die dagegen eingelegte Revision haben die Beklagten zurückgenommen. Sie beantragen, den Streitwert auf höchstens 3 Mio. DM festzusetzen.

II. Der Streitwert beträgt 20.592.000,-- DM. Das ist der Anspruch, dessen sich die Beklagten dem Kläger gegenüber berührt haben. Der mit der negativen Feststellungsklage ausgetragene Streit ist mit dem vollen Betrag jenes Anspruchs zu bewerten. Ein Urteil, das einer solchen Klage stattgibt, entscheidet endgültig über den Anspruch; es schließt - anders als bei der positiven Feststellungsklage - nicht nur eine gegenteilige Feststellungsklage, sondern auch eine entsprechende Leistungsklage des Beklagten aus (BGHZ 2, 276, 277 f.). Das mehr oder weniger große Risiko des Klägers, wegen des von der Gegenseite behaupteten Anspruchs belangt zu werden, ist deshalb nicht durch einen entsprechenden Abschlag vom vollen Wert zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 23. September 1970 - V ZR 4/70, NJW 1970, 2025).

Erklärt derjenige, der sich des Anspruchs berührt, er werde davon endgültig nur einen Teilbetrag geltend machen, so mag das wegen des übersteigenden Betrages das Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs ent-

fallen lassen. Dann müßte der Kläger, wenn eine solche Erklärung - wie hier - während des Rechtsstreits abgegeben wird, diesen insoweit für erledigt erklären. Solange dies jedoch nicht geschieht, bleibt der volle Anspruch im Streit (E. Schneider, Streitwert-Kommentar, 9. Aufl. Rdn. 1700, 1706 f. m.w.N.). Der Kläger hat eine solche Erledigungserklärung nicht abgegeben. Sie kann nicht darin gesehen werden, daß er in seiner Beschwerde gegen einen Streitwertbeschuß des Landgerichts den Gesamtwert - nicht, wie die Beklagten meinen, den Wert für die negative Feststellungsklage - mit 3 Mio. DM beziffert hat, wovon auf den Feststellungsantrag rund 1,1 Mio. DM entfielen.

Boujong

Brandes

Dr. Henze

Stodolkowitz

Dr. Goette